

Hausanschrift: Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth
Postanschrift: Postfach 10 10 63, 95410 Bayreuth

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

- gültig ab 1. April 1980, Stand 01. Mai 2015 -

1. Baukostenzuschüsse (BKZ - gemäß § 9 AVBWasserV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bayreuth bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bayreuth einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und die zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten. Für einzelne Versorgungsbereiche kann dieser vom Hundertsatz ermäßigt werden, wenn und soweit dann eine angemessene Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

- 1.3 Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Anzahl der über den betreffenden Hausanschluss zu versorgenden Wohneinheiten. Der Preis für eine Wohneinheit ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2, geteilt durch die Summe aller Wohneinheiten, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

Für Grundstücke mit gemischter oder rein gewerblicher Nutzung gelten je angefangene 100 m² Geschossfläche als eine Wohneinheit, für unbebaute Grundstücke je angefangene 300 m² Grundstücksfläche als eine Wohneinheit.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Sportplätzen, Friedhöfen und vergleichbaren Anlagen wird je Zapfstelle eine Wohneinheit angesetzt. Damit errechnet sich der Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times W_E / \sum W_E$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K: Der dem Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteil gemäß Ziffer 1.1.

W_E: Die Anzahl der über den betreffenden Hausanschluss zu versorgenden Wohneinheiten.

∑W_E: Die Summe der W_E aller Hausanschlüsse - einschließlich der noch zu erwartenden - die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.3.

- 1.5 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von der vorstehenden Ziffer 1.3 nach der Baukostenzuschussregelung gemäß Abschnitt I der Anlage 2 der bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Bayreuth - Preisstand 01.01.1999.

2. Hausanschlusskosten (gemäß § 10 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bayreuth die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Dimension vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Anlage abhängig gemacht werden.

4. Inbetriebsetzung der Anlage (gemäß § 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage erfolgt durch die Stadtwerke Bayreuth bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für zwei Monteurstunden in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde bzw. Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 AVBWasser und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Wiederanbringung von Plomben

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen.

7. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 1 bis 6 ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Vertragsabschluss

8.1.1 Die Stadtwerke Bayreuth schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Versorgungsvertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

8.1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Bayreuth abzuschließen und personellen Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Bayreuth unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bayreuth auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

8.2 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

8.3 Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Bayreuth für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

8.4 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Nach § 11 Abs. 1 Nr.2 AVBWasserV kann die Stadtwerke Bayreuth die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranke u. a. verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist.

Als unverhältnismäßig lang gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 35 m überschreitet.

8.5 Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8.6 Ungenutzt ablaufendes Wasser

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

8.7 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8.8 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadtwerke Bayreuth nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der Stadtwerke Bayreuth oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei der Stadtwerke Bayreuth zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke Bayreuth monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.04.1980 in Kraft und ersetzen, soweit nicht nach Ziffer 1.5 zu verfahren ist, die Anlagen 2 und 3 zu den bis 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB).